

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 21. November 1961	Nr. 77
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16.11.61	<b>Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1961</b> .....	499
16.11.61	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1961 .....	500
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	501

### Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1961.

Vom 16. November 1961

Über die Zahlung von Weihnachtsszuwendungen für das Jahr 1961 werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen Betriebe, der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen ist wie im vergangenen Jahr eine Weihnachtsszuwendung zu zahlen.
2. An die Beschäftigten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Handwerksbetriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft gezahlte Weihnachtsszuwendungen werden als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft ausgezahlt werden.
3. Die Weihnachtsszuwendung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 DM zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 DM zugrunde zu legen. Der Bruttodurchschnittsverdienst ist aus der Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Oktober 1961 zu errechnen.

Den Betrieben sind die finanziellen Mittel für die Weihnachtsszuwendung in gleicher Höhe wie im Jahre 1960 (unter Berücksichtigung von Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung zu stellen. Sie können damit Grenzfälle, die sich durch die Lohnerhöhungen der Jahre 1959 bis 1961 ergeben, in eigener Verantwortung regeln.

4. Die Höhe der Weihnachtsszuwendungen beträgt:

a) für Verheiratete	35,— DM
b) für Ledige	25,— DM
c) für Lehrlinge	10,— DM

Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsszuwendungen wie Verheiratete. Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei alleinstehenden Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder oder bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende betriebliche Vereinbarungen getroffen werden.

5. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsszuwendungen entsprechend zu verfahren.
6. Die Zahlung der Weihnachtsszuwendungen erfolgt in der Zeit vom 4. bis 11. Dezember 1961. Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember 1961.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.
8. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1961

**Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**